

Vereinsatzung
Deutsche Gesellschaft
für
Ayurveda e.V.

V.R. 5355

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Ayurveda e. V.“.

Ayurveda bedeutet wörtlich übersetzt „Wissenschaft vom Leben“ (Ayur – Leben, Veda – Wissen oder Wissenschaft). Der Ayurveda ist die älteste überlieferte, ganzheitliche Heilkunde. Er betrachtet den Menschen in seiner Ganzheit von Bewusstsein, Körper, Verhalten und Umwelt. Neben der ganzheitlichen Heilung von Krankheiten sieht er seine Hauptaufgabe in der Vorbeugung und Gesundheitsförderung.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Förderung des Ayurveda in unserem Gesundheitssystem.
2. Entfaltung des vollen Potentials des Arztes und Angehöriger anderer Heilberufe.
3. Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich des Ayurveda.
4. Ausbildung im Ayurveda in jeder Form und Bereitstellung von Lehrmaterial.
5. Einleitung notwendiger Schritte, um ayurvedische Heilmittel und Therapieformen Verfügbar zu machen.
6. Förderung internationaler Dialog- und Austauschprogramme.
7. Herstellung von interdisziplinären Bezügen zwischen Ayurveda und unseren traditionellen Therapieformen.
8. Verdeutlichung der Rolle von Bewusstsein und der Entwicklung höherer Bewusstseinszustände für das Verständnis von Gesundheit.
9. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, berät Berufsorganisationen, Behörden, Krankenversicherungen und Industrie im Bereich Ayurveda.
10. Der Verein strebt Kooperationen mit anderen deutschen und ausländischen Vereinigungen und Universitäten an, die sich mit der wissenschaftlich fundierten Erforschung und Verbreitung des authentischen Ayurveda befassen.

§ 3 Stellung des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell nicht gebunden.
2. Eine Vertretung privater Interessen einzelner Mitglieder ist unzulässig. Der Verein ist jedoch berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die ayurvedische Tätigkeit auf

Antrag des Mitgliedes in Rechtsgeschäften zu vertreten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die „Deutsche Gesellschaft für Ayurveda e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß gebunden verwendet werden. Vereinmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt, Kandidat der Medizin und Angehöriger eines Heilberufes werden, der die Zwecke und Ziele des Vereins, wie unter §2 aufgeführt, unterstützt.

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Eine Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme und nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die in §2 genannten Ziele verdient gemacht hat.

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, zur Stellung von Anträgen und zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Bekleidung von Ämtern im Verein.
3. Die Mitglieder haben die im § 8 festgesetzten Jahresbeiträge und sonstige Leistungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie können jedoch an Vereinstagungen teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod (oder Liquidation der juristischen Person).
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß jedes Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) den Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt,

- b) die Vereinsziele und den Satzungszweck gefährdet,
- c) das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt,
- d) Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von 1 Jahr nicht entrichtet hat und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
- e) Über das Einwohnermeldeamt nicht innerhalb von 3 Monaten zu ermitteln ist.

Jeder Tatbestand berechtigt für sich allein zum Ausschluß.

4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und ist sofort wirksam. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied schriftlich binnen einer Frist von 1 Monat Berufung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Vereinbeiträge und Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder und Freunde.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen und ist am 15. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in
 - a) Grundbeitrag
 - b) Förderbeitrag

Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe im Ruhestand zahlen 50% des Grundbeitrages, Kandidaten der Medizin und Ärzte ohne Einkünfte 20% des Grundbeitrages.

Fördernde Mitglieder schätzen die Höhe ihres Beitrages selbst ein.

Ehrenmitglieder

sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

1. Ehrenpräsidium
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung
4. Koordinatoren und Ausschüsse
5. Wissenschaftlicher Beirat

§ 10 Ehrenpräsidium

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Ehrenpräsidenten zur Wahl vor, die den Vorstand beraten und Kontakt mit internationalen und überregionalen Vereinen gleicher Zielsetzung pflegen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein jeweils gemeinsam (§ 26 BGB). Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand bleibt nach seiner Amtsperiode bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

4. Die Aufgabe teilt sich der Vorstand von Fall zu Fall auf.
5. Der Vorstand entscheidet über die Anlage des Vereinsvermögens
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes, den Ausschlag.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
9. Der Vorstand kann einen Tagungsausschuss berufen, der ihn bei der Planung von Veranstaltungen berät. Berufung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung gilt als oberstes Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Ihr obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Verabschiedung eines evtl. Haushaltsplanes,
 - d) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, die Entscheidung über Einsprüche.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vorschläge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn dies 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn dies durch ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied und/oder ein dringendes Interesse des Vereins erforderlich wird.
4. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
 - a) Das Stimmrecht steht ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - b) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller erschienenen Vereinsmitglieder notwendig. Voraussetzung ist, dass allen Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die geplanten Satzungsänderungen

mitgeteilt werden.

- c) Bei allen anderen Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit.
- d) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

§ 13 Koordination und Ausschüsse

1. Der Vorstand ernennt für je ein oder zwei Bundesländer einen Sprecher bzw. Koordinator.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Koordinatoren sowie Arbeits- und Fachausschüsse einsetzen.
3. Landessprecher, Koordinatoren und Ausschüsse können auch von der Mitgliederversammlung gewählt und eingesetzt werden.
4. Sie haben die Aufgaben, den Vorstand zu unterstützen und den Verein in ihrem Bereich im Einvernehmen mit dem Vorstand zu repräsentieren.

Sie stellen den erweiterten Vorstand dar.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

1. In den wissenschaftlichen Beirat können Persönlichkeiten aus Forschung, Lehre und medizinischer Praxis berufen werden, die im Sinne des §2 die Ziele des Vereins durch ihre Mitwirkung in besonderem Maße in der Lage sind zu fördern.
2. Voraussetzung der Berufung ist die einstimmige Wahl durch den Vorstand oder die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung.
3. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand und kann der Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 15 Vereinsende

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erhält das nach Abzug der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen die Hufelandgesellschaft e.V., Dachverband der Ärztegesellschaften für Naturheilverfahren und Komplementärmedizin, derzeit Chausseestr. 29, 10115 Berlin.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Beschlüsse der Liquidatoren bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 16 Sondervollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.

§ 17 Haftung

1. Die Haftung des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten oder dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern wird auf Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt,

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover
Berlin, im Juni 2008